

1. Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Bauleitung.

2. Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat während der Ausführung seiner Arbeiten zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden durch Festlegung der örtlichen Bauleitung statt.

3. Ausführung

Sofern gegen die Art der Ausschreibung oder gegen die ausgeschriebenen Konstruktionen Bedenken bestehen, ist vor Angebotsabgabe in gesondertem Schreiben mit Begründung darauf hinzuweisen.

4. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Kelheim vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

5. Schuttbeseitigung

Der Auftragnehmer ist ohne besondere Aufforderung verpflichtet, Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens 1 x wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu entfernen. Dies gilt ebenso für Abfälle von Mahlzeiten. Für die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist der Auftragnehmer beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistung sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht in der gesetzten Frist nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen bzw. durchführen zu lassen und dem Auftragnehmer zu berechnen.

6. Sprache

Während der Ausführung seiner Leistungen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass ständig eine Person auf der Baustelle anwesend ist, der es erlaubt und die befugt ist in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach, so ist der AG nach einmaliger fruchtloser Aufforderung berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers einen Dolmetscher zu beauftragen. Die „Vertragssprache“ ist deutsch.

7. Bestandteil der Beschreibung der Leistungen sind die der Leistungsbeschreibung beigelegten Pläne.

8. Kostenfreie und kostenpflichtige Planunterlagen

Die dem Auftragnehmer zur Ausführung seiner Leistungen überlassenen Planunterlagen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- bei Auftragserhalt 2 Plansätze
- bei geändertem Index 1 Plansatz

Sämtliche zusätzlich angeforderten Planexemplare sind kostenpflichtig. Die Erstattungskosten setzen sich aus Vervielfältigungskosten auf Nachweis und den Bearbeitungs- und Versandkosten zusammen.

9. Baustoffe/Unbedenklichkeit

Das Bauwerk muss derart ausgeführt werden, dass die Hygiene und die Gesundheit der Bewohner und Anwohner, insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Freisetzung giftiger Gase
- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft
- Emission gefährlicher Strahlungen
- Wasser- oder Bodenverunreinigungen bzw. -vergiftungen
- Einbau von Gefahrstoffen und solchen Materialien, die mit Gefahren behaftet sind
- Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und Oberflächen von Bauteilen und Innenräumen.

Ferner dürfen umweltgefährdende Inhaltsstoffe nicht verwendet werden.

10. Koordinator für Sicherheit und Gesundheit

Gemäß Baustellenverordnung 1998 hat der Auftraggeber einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz bestimmt. Die hinsichtlich der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz vorgesehenen Maßnahmen, sowie die Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes vom 07. August 1996 eigenverantwortlich einzuhalten hat. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen – Sicherheit und Gesundheitsschutz sind zu beachten. Sie werden Vertragsbestandteil.

11. Baubüros und Tagesunterkünfte

Baubüros und Tagesunterkünfte sind nach Absprache mit der Objektüberwachung in begrenztem Umfang vom Auftragnehmer in eigener Regie und auf eigene Kosten aufzustellen und termingerecht zu entfernen. Die Aufstellung von Wohncontainern sowie das Übernachten auf dem Baustellengelände ist nicht erlaubt.

12. Bauschild

Der Auftraggeber wird an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis der beteiligten Auftragnehmer aufstellen lassen. Die Kosten für das einheitliche Bauschild betragen 50,–Euro. Sie werden direkt von der Schlussrechnung in Abzug gebracht, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, auf der Bautafel zu erscheinen. Jede weitere Aufstellung von Werbetafeln auf der Baustelle ist untersagt.

13. Bauwasser-, Baustromversorgung:

Die Bauwasser- und Baustromentnahme erfolgt über vom AN „Baumeisterarbeiten“ errichtete Entnahmeeinrichtungen. Der AG stellt dem AN Bauwasser und Baustrom für mit der Baumaßnahme verbundene Tätigkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Stromkosten für Aufenthaltscontainer werden dem AN in Rechnung gestellt, diese sind vom AN unaufgefordert mit einer Ablesestelle für den Stromverbrauch sowie falls vorhanden Wasserverbrauch zu versehen. Die Anschlüsse für Bauwasser und –strom werden vom AN „Baumeisterarbeiten“ für die gesamte Ausführungszeit vor- und unterhalten. Die Entnahmeeinrichtungen stehen den anderen am Bau beschäftigten Firmen während der gesamten Bauzeit bis zur Fertigstellung des Objekts zur Verfügung.

14. Arbeitsaufnahme:

Der Beginn der Arbeitsaufnahme ist durch den Auftragnehmer der örtlichen Bauleitung anzuzeigen.

15. Geräteeinsatz:

Sind zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Montage- und Hebezeuge, Kräne, Hubbühnen, Schutt rutschen etc. erforderlich, so sind diese in den Einheitspreisen einzukalkulieren und in eigener Regie vorzuhalten.

16. Wochenendarbeit:

Wird aus Terminsicherungsgründen Wochenend- und Feiertagsarbeit erforderlich und von der Bauleitung genehmigt, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu erwirken.

17. Güteüberwachung:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis der Überwachung (Güteüberwachung) der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen.

Diese Forderung gilt für nichtgenormte Stoffe und Bauteile als erfüllt, wenn ein gültiges Prüfzeugnis/Prüfzeichen einer anerkannten Prüfanstalt vorliegt.

18. Lagerflächen im Gebäude:

Die Zwischenlagerung von Baustoffen im Gebäude erfolgt nur durch Zuweisung durch die Bauleitung.

Baufortschrittsbedingte Umlagerungen sind unverzüglich durchzuführen.

Ein Anspruch auf Lagerflächen im Gebäude besteht nicht. In der Baustelleneinrichtung sind in ausreichendem Umfang Magazine mit einzukalkulieren.

19. Beleuchtungsanlagen:

Die zur Erfüllung der Leistungen des AN notwendigen Beleuchtungsanlagen sind Angelegenheit des AN und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine Grundbeleuchtung der Baustelle wird vom AN "Baumeister" erstellt. Diese steht den anderen am Bau beschäftigten Firmen während der gesamten Bauzeit bis zur Fertigstellung des Objekts zur Verfügung.

20. Bauwesensversicherung:

Vom Auftraggeber wird eine Bauwesensversicherung abgeschlossen. Der Eigenanteil des AN beträgt 10 % pro Einzelschaden, maximal jedoch 250,00 Euro. Die Policen der Versicherung werden nicht auf die Auftragnehmer umgelegt.

21. Bautagebuch:

Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung ein Bautagebuch zu führen. Hierin sind Tagesberichte mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- a) arbeitstäglich mindestens bei Arbeitsbeginn und –schluss das Wetter und die Temperaturen, dazu die höchsten und die niedrigsten Tagestemperaturen, ggf. die Niederschlagsmengen;
- b) täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und –ende, ggf. Beginn und Ende von Unterbrechungen der Ausführung;
- c) Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Schalungsfristen, Erdarbeiten; Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren Überwachung nicht der örtlichen Bauaufsicht, sondern Bediensteten anderer Fachgebiete (Sparten) obliegt;
- d) Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen;
- e) außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen u. dgl.);
- f) Eingang von Ausführungszeichnungen, Änderungs- und Berichtigungsblättern und Aushändigung an den Auftragnehmer;
- g) Notwendigkeit etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschl. ihrer Begründung, Beantragung und Genehmigung solcher Änderungen;
- h) Hinweise auf Anordnungen der Bauüberwachung nach § 4 Nr. 1 VOB/B und auf wichtige Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer oder seinem Vertreter;
- i) mündliche Weisungen von Vorgesetzten an die örtl. Bauaufsicht;
- j) Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes;
- k) Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen;
- l) bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder – wenn notwendig – mehrmals täglich;
- m) falls angeordnet, die täglichen Grundwasserstände;
- n) Verkehrsfreigaben, Bauübergaben;
- o) Name des Bauleiters des Auftragnehmers und etwaiger Wechsel;
- p) Anzahl der anwesenden Mitarbeiter auf der Baustelle;

Die Seiten des Bautagebuches müssen laufend nummeriert sein.

Das Bautagebuch ist der örtlichen Bauleitung wöchentlich zur Durchsicht und Gegenzeichnung vorzulegen.